

Bereich Immobilien-Management
Az: 60
Datum: 03.09.2002

2002/246
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
<i>Rat der Stadt</i>	<i>10.10.2002</i>	

Betreff

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
- Sanierung der Heizungsanlage Adalbert-Stifter-Gymnasium, Haus 3 -

Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): 06500.230.957040 u. 06500.367540 Gesamtkosten der Maßnahme: 250.000,00 € ggf. Höhe des Zuschusses % =
---	--

Beschlussvorschlag

Der Rat genehmigt gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung NRW den Dringlichkeitsbeschluss vom 12.08.2002.

K r u s e
Bürgermeister

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

DRINGLICHKEITSENTSCHEIDUNG

SANIERUNG DER HEIZUNGSANLAGE ADALBERT-STIFTER-GYMNASIUM, HAUS 3

Auf Grund des schlechten Zustandes der Heizungsanlage des Adalbert-Stifter-Gymnasiums ist im Jahr 2000 beschlossen worden, diese komplett zu sanieren. Die Maßnahme soll in drei Bauabschnitten erfolgen. Es wurden Mittel in Höhe von 250.000 € für den 1. Bauabschnitt aus dem Energiefond beantragt und in der Sitzung am 14.3.2002 bewilligt. Im ersten Bauabschnitt soll die marode Kesselanlage des Hauses 3 und der ehemaligen Rektorenvilla saniert werden. Der Wandkessel in der Rektorenvilla ist so in die Jahre gekommen, dass in naher Zukunft mit einem Totalausfall zu rechnen ist. Im Rahmen der Sanierung wird der schulisch genutzte Bereich der ehem. Rektorenvilla an die Kesselanlage des Hauses 3 angeschlossen. Der Wandkessel in der Villa entfällt somit. In diesem Zusammenhang werden auch die asbestbelasteten Nachtspeicheröfen in 1. OG entsorgt und die Räume über Plattenheizkörper mit Wärme versorgt. Die Kesselanlage des Hauses 3 aus dem Jahre 1977 ist ebenfalls in einem desolaten Zustand. Die Regelung der Anlage ist bereits komplett ausgefallen, so dass die Anlage zur Zeit nur im Handbetrieb gefahren werden kann. Die Kessel weisen starke Korrosionserscheinungen auf, die eine störungsfreie Nutzung der Kesselanlage über eine weitere Heizperiode in Frage stellen.

Eine kurzfristige Entscheidung durch den Rat der Stadt kann nicht erfolgen, da die nächste Ratsitzung erst am 10.10.02 stattfindet. Unter diesen Umständen könnten mit den Arbeiten, unter Beachtung der Fristen für eine öffentliche Ausschreibung, erst im Frühjahr 2003 begonnen werden.

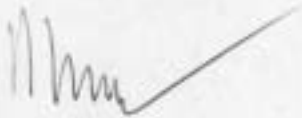
Es ist somit eine Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs.1 Satz 2 der Gemeindeordnung NW herbeizuführen.

Dringlichkeitsentscheidung

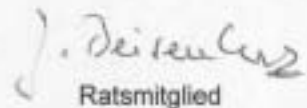
Der Rat stimmt gem. § 82 Abs.1 Gemeindeordnung der außerplanmäßigen Haushaltsüberschreitung bei der Haushaltsstelle 06500.230. 957040 – ASG - in Höhe von 250.000,00 € zu.

Die Deckung erfolgt durch die Inanspruchnahme der Mittel bei der Haushaltstelle 06500.367540 - Zuschuss des Energiefond zur Sanierung der Heizung im ASG - in Höhe von 250.000,00 €.

Diese Entscheidung wird gem. § 60 Abs.1 Satz 2 der Gemeindeordnung NW getroffen.



Bürgermeister



Ratsmitglied

